

Fernwärmenetz Euskirchen-Flammersheim, Geierstr., Alte Lederfabrik

2021

Erdgas:	100	%
Fremdwärme:	0	%
Biogas:	0	%
Biomethan:	0	%
Heizöl:	0	%
Primärenergiefaktor	0,58	
CO ₂ -Emissionen		g/kWh
Netzverluste	122	MWh/Jahr

Preisregelung Fernwärme

(Preisstand 01.02.2017 – 1. Bauabschnitt bzw. 01.11.2020 – 2. Bauabschnitt)

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Ziff. 4 Fernwärmelieferungsvertrag) wird gemäß den nachstehenden Ziffern 1 - 6 ermittelt.

1. Grundpreis (Basispreis GP₀)

Der Grundpreis beträgt pro Monat:	netto	brutto
Einfamilienhaus 6,5 kW (1. Bauabschnitt)	39,74 Euro/Monat	47,29 Euro/Monat
Einfamilienhaus 6,5 kW (2. Bauabschnitt)	55,46 Euro/Monat	66,00 Euro/Monat
Mehrfamilienhaus 30 kW (1. Bauabschnitt)	183,41 Euro/Monat	218,26 Euro/Monat

2. Arbeitspreis (Basispreis AP₀)

Der Arbeitspreis für die Fernwärme beträgt:	netto	brutto
Einfamilien-/Mehrfamilienhaus (1. Bauabschnitt)	4,6070 Cent/kWh	5,4826 Cent/kWh
Einfamilienhäuser (2. Bauabschnitt)	4,6265 Cent/kWh	5,5055 Cent/kWh

3. Preisanpassung

Die in Ziff. 1 bis 2 genannten Basispreise ändern sich nach folgenden Preisleitklauseln:

3.1 Grundpreis

Der Grundpreis gemäß § 3 Ziffer 1.a) ist zu 70% fest und zu 30% an die unten aufgeführten TV-V und Indexe gebunden und ändert sich gemäß der folgenden Formel:

Darin bedeuten:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,7 + 0,1 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,1 \cdot \frac{E}{E_0} + 0,1 \cdot \frac{M}{M_0} \right)$$

GP Grundpreis in €/Monat

GP₀ Basisgrundpreis in €/Monat.

L Das monatliche Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Lohnanpassungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltregelung zu behandeln.

L₀ Als Basislohn gilt der Monatslohn eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) von 3.313,33 €/Monat (Stand: 01.02.2017 – 1. Bauabschnitt) (3.562,04 €/Monat (Stand: 01.11.2020 – 2. Bauabschnitt))

E Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. (Inlandsabsatz; 2010 = 100) für Güterkategorie „Elektr. Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ (Lfd-Nr. 618;) Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember des der Preisanpassung vorangehenden Jahres veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2016: 125,6 – 1. Bauabschnitt; Stand 2019: 104,8 – 2. Bauabschnitt).

E₀ Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2010 = 100) für Güterkategorie „Elektr. Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ (Lfd-Nr. 618;) Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2016 und beträgt 125,6 (1. Bauabschnitt; 2. Bauabschnitt: 2019 und beträgt 104,8).

M Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. (Inlandsabsatz; 2010 = 100) für Güterkategorie „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ (Lfd-Nr. 608;) Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember des der Preisanpassung vorangehenden Jahres veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2016: 112,7 – 1. Bauabschnitt; Stand 2019: 109,1 – 2. Bauabschnitt).)

M₀ Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2010 = 100) für Güterkategorie „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ (Lfd-Nr. 608;) Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2016 und beträgt 112,7 (1. Bauabschnitt; 2. Bauabschnitt: 2019 und beträgt 109,1).

Der Arbeitspreis ändert sich nach Maßgabe folgender Formel und wird kalenderjährlich zum 01.02. durch Bildung des arithmetischen Mittels von Januar bis Dezember des vergangenen Jahres angepasst.

3.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 2 bezieht sich auf den Stand vom 01.02.2017 (1. Bauabschnitt) bzw. 01.11.2020 (2. Bauabschnitt) und ist an die Preisentwicklung des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2015 = 100) für die Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ des Statistischen Bundesamtes gebunden. Der Arbeitspreis ändert sich nach Maßgabe folgender Formel jeweils kalenderjährlich zum 01.01. Der maßgebliche Indexwert I ist der Jahresdurchschnitt des Lieferjahres.

$$AP_{\text{Wärme}} = AP_0 \cdot \left(\frac{I_{1,1}}{I_{0,1}} \right)$$

$AP_{\text{Wärme}}$ Wärmearbeitspreis in ct/kWh (netto)

AP_0 Basis Wärmearbeitspreis in Ct/kWh (netto). Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

$I_{1,1}$ Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2015 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd. Nr. 633); Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember des Lieferjahres veröffentlichten Indexwerte gebildet. Stand 2019: 95,1)

$I_{0,1}$ Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2015 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd. Nr. 633); Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2016 und beträgt 94,7 (1. Bauabschnitt; 2. Bauabschnitt: 2019 und beträgt 95,1).. Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

Bei der Änderung des Basisjahres für die Veröffentlichung der vorstehenden Indizes durch das Statistische Bundesamt, werden die Werte für I1 und I0 durch das für das neue Basisjahr gebildete arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2016 (Ausgangsjahr) für den 1. Bauabschnitt bzw. des Jahres 2019 (Ausgangsjahr) für den 2. Bauabschnitt ersetzt.

3.3 Anpassungen

Eine Anpassung aufgrund der Bindungen an den Lohn und den Erdgasindex erfolgt nach der Veröffentlichung. Die Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden wirksam.

Sollten die unter 3.1 und 3.2 beschriebenen Preisanpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsregelungen, die den weggefallenen Regelungen in ihrem wirtschaftlich Ergebnis am nächsten kommen.

Bei der Änderung des Basisjahres für die Veröffentlichung der vorstehenden Indizes durch das Statistische Bundesamt, werden die Werte für E und E0, M und M0 und I0 und I1 durch das für das neue Basisjahr gebildete arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2016 (1. Bauabschnitt) bzw. 2019 (2. Bauabschnitt) (Ausgangsjahr) ersetzt.

Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen bezüglich der Wärmeerzeugung ändern oder die Annahmen, die hierzu geführt haben, sich als unrichtig erweisen, hat e-regio das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das Gleiche gilt für unvorhergesehene Veränderungen an der WEA, die nicht durch e-regio zu verantworten sind.

Sollten nach Abschluss des Vertrages bezüglich der Wärmeerzeugung weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Abgaben irgendeiner Art oder sonstige sich aus gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, so erhöht oder ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend und von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt.

Wenn die vereinbarten Preisänderungsklauseln nicht geeignet sind, die Kosten für die ab dem Jahr 2021 zu erwerbenden CO₂-Zertifikate, die Teil der Brennstoffkosten der e-regio sind, oder die Kosten für andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen abzubilden und dadurch diese Kostenbelastung der e-regio nicht vollständig über einen erhöhten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben wird, so passt e-regio die Wärmepreise und/oder die Preisänderungsklausel so an, dass diese Kostenbelastung vollständig berücksichtigt wird. Entfallen die in Satz 1 genannten Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist e-regio verpflichtet, die geltenden Preise in dem Umfang, in dem die Kostenbelastung entfällt, zu senken. Die Anpassung nach Satz 1 und 2 sind dem Kunden in Textform oder durch öffentliche Bekanntgabe mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

4. Störungsdienst

Wird der Störungsdienst der e-regio aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwandes berechnet.

5. Umsatzsteuer

Die in den Ziff. 1 bis 3 genannten Brutto-Entgelte errechnen sich aus den genannten Netto-Entgelten unter Hinzurechnung der zzt. gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von **19 %**.